

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Olfen - Entwässerungs-
gebührensatzung - vom 12. Juli 1982**

inklusive der:

1. Änderung vom 28.12.1983
2. Änderung vom 19.02.1988
3. Änderung vom 27.12.1990
4. Änderung vom 21.10.1991
5. Änderung vom 14.04.1992
6. Änderung vom 14.04.1992
7. Änderung vom 25.02.1993
8. Änderung vom 22.03.1994
9. Änderung vom 13.03.1995
10. Änderung vom 15.03.1996
11. Änderung vom 20.12.1996
12. Änderung vom 19.12.1997
13. Änderung vom 22.12.1998
14. Änderung vom 20.12.1999
15. Änderung vom 19.12.2000
16. Änderung vom 13.12.2001
17. Änderung vom 17.12.2002
18. Änderung vom 15.12.2003
19. Änderung vom 17.12.2004
20. Änderung vom 13.12.2005

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) - SGV. NW 2023 -, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1992 (GV NW S. 39), geändert

**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
vom . .2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926) i.V.m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt

**§ 2
Gebühren- und Abgabemaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken direkt oder indirekt zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

Die Benutzungsgebühr gem. § 1 dieser Satzung entsteht zum Ende des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und/oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des laufenden Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Soweit die Abwassermenge nach dem Verbrauch nicht bestimmt werden kann, wird sie nach Abs. 5 c) und d) ermittelt.

- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes (S 4 Abs. 1 Satz 2) geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich, hauswirtschaftlich genutztes Wasser und das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen. Berücksichtigung findet nur die 15 cbm jährlich übersteigende Wassermenge. Auf Verlangen der Stadt sind die der städtischen Abwasseranlage angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch geeichte und von der Stadt

**§ 2
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt Olfen erhebt Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Abwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).

plombierte Meßvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Meßvorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein; sie werden von ihr überwacht.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Antrag auf 40 cbm pro Person und Jahr entsprechend Abs. 5 Buchstabe c) festgesetzt.

(5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden wie folgt ermittelt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung: die von den Versorgungsunternehmen ermittelte Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht;

b) für die Wassermenge aus eigener Versorgungsanlage: die durch Wasserentnahmerecht zugestandene Wassermenge, oder, falls geeichte, von der Stadt plombierte und einwandfrei funktionierende Wassermesser vorhanden sind, die von diesen angezeigte Wassermenge;

c) bei Eigenversorgungsanlagen, für die kein Wasserentnahmerecht erteilt und auch keine Meßeinrichtung eingebaut ist: die von der Stadt festgestellte durchschnittliche Wasserverbrauchsmenge, die nach vergleichbaren Maßstäben ermittelt wird. Dabei werden je Person und Jahr 40 cbm Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Mindestens 40 cbm Wasserverbrauch werden auch bei Anschlussnehmern zugrunde gelegt, die der Abwasseranlage aus der Eigenversorgungsanlage und aus dem zentralen Wasserversorgungsnetz Wasser zuführen.

d) Bei Anschluß an die Eigenversorgungsanlage im Laufe eines Kalenderjahres und bei Eigentumswechsel wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres und für das folgende Kalenderjahr die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Hierbei wird eine durchschnittliche Wassermenge von 40 cbm pro Person pro Jahr zugrunde gelegt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmenge für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.

- (6) Die Kleinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des Erhebungszeitraumes dort gemeldet waren, festgesetzt.

§ 3 Gebühren- und Abgabesatz

- (1) Die Benutzungsgebühr bei einem Anschluß für Schmutz- und Niederschlagswasser je cbm Abwasser wird auf jährlich auf 2,09 € festgesetzt.
- (2) Für Grundstücke, die nicht voll an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, beträgt die Benutzungsgebühr nur einen Teil der Gebühr gemäß Absatz 1 nach Maßgabe folgender Aufstellung:
- a) wenn nur Regenwasser eingeleitet wird 1/4 d. Gebühr
 - b) wenn nur Schmutzwasser eingeleitet wird 3/4 d. Gebühr
 - c) wenn vorgeklärtes Schmutzwasser und Regenwasser eingeleitet wird 3/4 d. Gebühr
 - d) wenn nur vorgeklärtes Schmutzwasser eingeleitet wird

§ 3 Bemessung der Abwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser.

Die Abwassergebühr gem. § 1 dieser Satzung entsteht zum Ende des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3 a) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 3 b und c), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die

2/4 d. Gebühr

e) wenn in einem Graben entwässert wird, der von der Gemeinde oder einem Dritten (§ 1 Abs. 5 der Entwässerungssatzung) unterhalten wird 1/4 d. Gebühr

Die Ermäßigung für vorgeklärtes Schmutzwasser gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einem Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung).

- (3) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs.2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Schadeinheit ab 01.01.2002 35,79 € im Jahr. Die Kleinleiterabgabe wird um einen Verwaltungskostenzuschlag von 5.v.H. erhöht.

gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 4).

Soweit die Abwassermenge nach dem Verbrauch nicht bestimmt werden kann, wird sie nach Abs. 3 c) und d) ermittelt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden wie folgt ermittelt:
- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung: die von den Versorgungsunternehmen ermittelte Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht;
- b) für die Wassermenge aus eigener Versorgungsanlage: die durch Wasserentnahmerecht zugestandene Wassermenge, oder, falls geeichte, von der Stadt Olfen plombierte und einwandfrei funktionierende Wassermesser vorhanden sind, die von diesen angezeigte Wassermenge;
- c) bei Eigenversorgungsanlagen, für die kein Wasserentnahmerecht erteilt und auch keine Messeinrichtung eingebaut ist: die von der Stadt Olfen festgestellte durchschnittliche Wasserverbrauchsmenge, die nach vergleichbaren Maßstäben ermittelt wird. Dabei werden je Person und Jahr 40 m³ Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Mindestens 40 m³ Wasserverbrauch werden auch bei Anschlussnehmern zugrunde gelegt, die der Abwasseranlage aus der Eigenversorgungsanlage und aus dem zentralen Wasserversorgungsnetz Wasser zuführen.
- d) Bei Anschluß an die Eigenversorgungsanlage im Laufe eines Kalenderjahres und bei Eigentumswechsel wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres und für das folgende Kalenderjahr die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Hierbei wird eine

durchschnittliche Wassermenge von 40 m³ pro Person pro Jahr zugrunde gelegt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmenge für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.

- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Berücksichtigung findet nur die 15 m³ jährlich übersteigende Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Olfen eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Olfen abzustimmen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn des

<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses; dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluß. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht</p>	<p>Erhebungszeitraumes geltend zu machen.</p> <p>(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Antrag auf 40 m³ pro Person und Jahr entsprechend Abs. 3 c) festgesetzt.</p> <p>(6) Auf die Benutzungsgebühr nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.</p> <p>(7) Die Gebühr beträgt je m³ Abwasser jährlich 2,22 €.</p> <p>(8) Für Grundstücke, die nicht voll an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, beträgt die Benutzungsgebühr nur einen Teil der Gebühr gemäß Abs. 7 nach Maßgabe folgender Aufstellung:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) wenn nur Regenwasser eingeleitet wird 1/4 der Gebühr</p> <p style="padding-left: 40px;">b) wenn nur Schmutzwasser eingeleitet wird 3/4 der Gebühr</p> <p style="padding-left: 40px;">c) wenn vorgeklärtes Schmutzwasser und Regenwasser eingeleitet wird 3/4 der Gebühr</p> <p style="padding-left: 40px;">d) wenn nur vorgeklärtes Schmutzwasser eingeleitet wird 2/4 der Gebühr</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung</p>
---	---

während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (5) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

**§ 5
Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes;
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

**§ 5
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren bzw. Abgaben können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

Auf die Benutzungsgebühren werden gem. § 6 Abs. 4 KAG im Laufe des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen erhoben. Deren Höhe richtet sich nach den Abwassermengen des Vorjahres. Bei der Berechnung gilt § 2 dieser Satzung entsprechend. Die Festsetzung der in einem Kalenderjahr fälligen Gebühren erfolgt mit Abgabenbescheid des folgenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der zugeführten Wassermengen im Erhebungszeitraum. Sie werden mit der zum Ende des Erhebungszeitraumes entstehenden Gebühr verrechnet.

Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Olfen innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich.

§ 7
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW 1960 S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW 1957 S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Olfen vom 13. Mai 1980 außer Kraft.

§ 7
Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Verwaltungshelfer

Die Stadt Olfen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 9
Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten

und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Olfen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Olfen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 10
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 11
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 12
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

		Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Olfen - Entwässerungsgebührensatzung - vom 12. Juli 1982 außer Kraft.
--	--	--